



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 04.04.2019

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	19
Kreistagssitzung	20
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Andreas Pamler, 92271 Freihung, Hämmerleinshof 1, auf Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage auf den Flurstücken 769 und 769/2 der Gemarkung Seugast; Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	21
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 18. März 2019 (Beteiligungsverfahren zur 28. und 29. Änderung des Regionalplans)	23

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 08.04.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses § 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 18 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSG), § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände); § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach
2. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Antrag der ödp-Fraktion im Kreistag vom 10.02.2019
3. Neukonzeption der industriegeschichtlichen Dauerausstellung im Kultur-Schloss Theuern / Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern (West- und Nordflügel 1. OG / BA I)

4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg
5. Sanierung des Fachbereiches Physik und Informatik im HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg;
Teilweise Neuausstattung mit Lehrmitteln für die Bereiche Physik-Sammlung und Physik-Schülerübung
6. Baubetriebshof des Landkreises Amberg-Sulzbach in Amberg-Gailoh;
Ertüchtigung der Lüftungsanlage
7. Kreishaushalt 2019;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2019 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2018 - 2022
8. Unterbringung des Ausbildungsberufes Kaufmann/-frau im E-Commerce im Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg im Haushaltsjahr 2019;
Bekanntgabe der Eilentscheidung vom 07.01.2019
9. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/25.03.2019

Kreistagssitzung

Am Montag, 15.04.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Regionalmanagement im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Sachstandsbericht durch Regionalmanagerin Maria Regensburger
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses § 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 18 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSG), § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände); § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach
3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Antrag der ödp-Fraktion im Kreistag vom 10.02.2019
4. Agenda 21-Preis des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Nachhaltigkeitsrat
5. Kreishaushalt 2019;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2019 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2018 - 2022
6. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/01.04.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Andreas Pamler, 92271 Freihung, Hämmerleinshof 1, auf Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage auf den Flurstücken 769 und 769/2 der Gemarkung Seugast;

Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Herrn Andreas Pamler, 92271 Freihung, Hämmerleinshof 1, hat am 9. August 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW (Biogasanlage) am Standort 92271 Freihung, Hämmerleinshof 1 (Flurstücke 769 und 769/2 der Gemarkung Seugast), beantragt.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks,
- Austausch des bestehenden Transformators,
- Neubau einer Biogasaufbereitung (Aktivkohlefilter).

Die Genehmigung soll im vereinfachten Verfahren erteilt werden (§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 710 kW,
- Austausch des bestehenden Trafos gegen ein neues Modell mit 1.000 kVA,
- Neubau einer Biogasaufbereitung (Aktivkohlefilter).

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1 km um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das vorhandene Betriebsgelände (Flurstücke 769 und 769/2 der Gemarkung Seugast) auf dem das Änderungsvorhaben durchgeführt werden soll, grenzt nördlich unmittelbar an ein Gebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 zum UVPG (FFH-Gebiet 6337-371 „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und Wiesennohe“) und mit einem Abstand von ca. 0,12 km Entfernung zu einem SPA-Gebiet (DE-6336-471 „Vilsecker Mulde“) an.
- Das Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsziels „Freihung-Seugast“ LSG-00125.10 (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG).
- Im Untersuchungsradius des Änderungsvorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG). Direkt bzw. unmittelbar grenzt kein Biotop an das Betriebsgelände an.

- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z. B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend der Anlage 3 Nummern 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt teilweise (nordwestliche Teilfläche des Flurstücks 769/2 der Gemarkung Seugast) im Trinkwasserschutzgebiet (§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung (Kennwort: Vilseck). Der Anlagenstandort selbst ist nicht Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes bzw. eines Risikogebietes (§ 73 WHG), jedoch grenzt direkt nördlich ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet an. Es sind somit Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG betroffen.
- Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG).
- Der Planbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Es handelt sich somit nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen zentralen Ort im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes – ROG (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).
- Es sind keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, oder Gebiete vorhanden, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG).

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet (Radius 1 km um das Betriebsgelände – Flurstücke 769 und 769/2 der Gemarkung Seugast) sind zwar Gebiete gemäß Anlage 3 Nrn. 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7 und 2.3.8 betroffen, jedoch findet keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete statt. Die Grenzwerte zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung mit integrierter Betrachtung des Stickstoffeintrags in das FFH-Gebiet, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeffizienz werden nach den vorgelegten Gutachten eingehalten.
Für das nördlich unmittelbar an das Anlagenlagengelände angrenzende FFH-Gebiet „Vilsecker Mulde mit den Tälern Schmalnohe und Wiesennohe“ wurden der Stickstoffeintrag und die Stickstoffdeposition untersucht. Die Gesamtbelastung liegt deutlich unterhalb des Grenzwertes.
- Eine Inanspruchnahme neuer Flächen durch das Erweiterungsvorhaben findet nicht statt. Das neue Blockheizkraftwerk soll in dem bereits bestehenden Maschinenhaus aufgestellt werden. Der neue Transformator wird an der Stelle des vorherigen Transformators platziert und die Biogasaufbereitung wird neben dem Maschinenhaus installiert.
- Bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Biogasanlage ist nicht mit der Einleitung einer relevanten Abwassermenge zu rechnen, da in der Anlage kein Abwasser anfällt. Aufgrund der Seltenheit eines Extremhochwassers (im Mittel einmal alle 200 Jahre) ist eine Gefährdung des Betriebsablaufes durch Hochwasser nahezu ausgeschlossen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummern 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7 und 2.3.8 zum UVPG betroffen sind. Das geplante Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 26.03.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

